

## Wahlordnung für den Generationenbeirat der Stadt Linnich vom 14.11.2013

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Generationenbeirates der Stadt Linnich. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (2) Der Generationenbeirat wird für das Gebiet der Stadt Linnich - Wahlgebiet - gewählt.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der BürgermeisterIn oder seinem/seiner StellvertreterIn im Amt.

### § 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Linnich
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den nachbenannten Gruppen
  - Aus der Altersgruppe der 14 – 25 jährigen bis zu - 3 Mitglieder
  - Aus der Altersgruppe 26 – 60 jährigen bis zu - 6 Mitglieder
  - Aus der Altersgruppe ab 60 jährige bis zu - 3 Mitglieder
- (3) Die Wahl erfolgt geheim

### § 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der/die BürgermeisterIn oder sein/seine StellvertreterIn im Amt als Wahlvorstand.
- (2) Die Verwaltung überprüft die Berechtigung zur Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 35. Tag vor der Wahl.

### § 4 Zahl der Mitglieder und Wahldauer

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Generationenbeirates sowie die Wahlperiode sind in der Satzung des Generationenbeirates festgelegt.

### § 5 Wahltag

- (1) Der Wahltermin ist die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Linnich.

### § 6 Wählbarkeit

- (1) Die Wählbarkeit ist in der Satzung des Generationenbeirates festgelegt.

### § 7 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die WahlleiterIn fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Jeder Bürger der Stadt Linnich ist berechtigt, einen oder mehrere Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Jeder einzelne Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum,

Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und ggf. die Erklärung zum

Vorruhestand enthalten. Jeder einzelne Wahlvorschlag darf nur einen/eine BewerberIn

enthalten; er muss vom/von der BewerberIn unterzeichnet sein.

(4) Für die Wahlvorschläge hält das Wahlamt Formblätter bereit.

(5) Wahlvorschläge können bis zum 40. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, in der Verwaltung eingereicht werden.

#### § 7 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

#### § 8 Durchführung der Wahl

(1) Der/Die WählerIn hat maximal je 2 bzw. 3 Stimmen

- Für die Altersgruppe der 14 – 25 jährigen bis zu - 2 Stimmen
- Für die Altersgruppe 26 – 60 jährigen bis zu - 3 Stimmen
- Für die Altersgruppe ab 60 jährige bis zu - 2 Mitglieder

(2) Die Bewerber werden gemäß den auf sie entfallenen Stimmen in eine Ergebnisliste eingetragen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/der WahlleiterIn zu ziehende Los.

(3) Weitere BewerberInnen können bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder Stellvertreters/In im Laufe der Wahlperiode des Generationenrates nachrücken.

Ist die Reserveliste erschöpft, erfolgt nach dem in dieser Wahlordnung beschriebenen Verfahren eine Nachwahl durch den Rat. Der Wahltag ist in diesem Fall die nächstfolgende Ratssitzung.

#### § 9 Stimmenzählung

(1) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der anwesenden Ratsmitglieder mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlleiter.

#### § 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter für den Generationenbeirat stellt fest, wie viele Stimmen für die BewerberInnen abgegeben worden sind, welche BewerberInnen gewählt sind und welche BewerberInnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken.

(2) Der/Die WahlleiterIn macht das Ergebnis öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten BewerberInnen durch Zustellung, fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

## § 11 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen

eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist

beim/bei der WahlleiterIn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung zur Regelung der Durchführung der Seniorenratswahl wurde durch Ratsbeschluss am 14.11.2013 beschlossen; sie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den \_\_\_\_\_

Witkopp  
Bürgermeister